Schlesie recht stehen und eintzhaft ~~stehen~~ haben, desselben sie erkunden
und das ein jder recht sein schlesung eintzhaft erlangt mache, das die
lenere sie jnen gerechtigkeit keinen mocht, dan darauff kunomerken
ist, das vill armen sie jnen gerechtigkeit nicht keuten mogen, das
sie dadurch abstehen, und eintzelung manfeldigkeit sich kein orten
im lande begibt

Item umb solche abgestorbene stucke in abgestorbenen landen als im
kungreich zu behem in Marggrafftumb zu sachsen im
furstentumb Glatzen im Marggrafftumb Lausitz in pfalz
Ostrich, soll auff Nicolai schirstkunftig ein Landtag gehalten werden
und auff den selben sunt Nicolaus tag soll man auff dem kungreich
behem und auff abgestorbenen landen ein Landtag gehalten werden,
ausuerstrichtig in der stadt Glatz und auff einen jden land
mit voller gemacht auff gnaum tag jen Glatz schicken soll,
und das alda furnehmen beschliessen und volenden

Die landtfuerung solle
[illegible]
[illegible]

Dringen zur Zeitung

Wy eine [illegible] entlich den kisserich
[illegible]
Der erste [illegible] der [illegible] der lender zuge
[illegible]
[illegible]
landtag jem
Wolde

Wir herren Ritterschaft Prawgen und andere Stette des kungreichs
behemen thun kunt mit dessem brife allen den er ihn lesen oder
ihn horen lesen funftmoll Als wir eine lander verwellegung im
dessem kungreich haben, von wegen der eintzigen feude lands besitzer
dieser diebe und kirchenrauber und der selben forderung und enthalter
aller der selben lenere, sollen wir abgestorbene stende nieder schlechtes
verwellegung nur verwalten durch halden und richtigh erfullen und
durch ihm, auff das solche lenere in dessem kungreich keine frucht
bartkeit mogen haben, und alle die selbig unser verwellegung von solchen
lenern, wie sich ihr jnen gehalten werden soll, sollen wir allen
heltzogen geben, diese lands verwellegung in das Marggrafftumb
Mehren in das furstentumb Glatzen in das Land ihr Lausitz
und den Berg Ostrich, auff das wir uns solche verwellegung,
mit allen den selben landen, ihr den selbigen lenern, die die enderung
das recht, und den frede verhinderen, gein jnen und widder sie
alle ane unterlaß gnade vor in allen abgestorbenen landen
erzeigen, und jnen in keinen orten ihr handel stadt geben, sunder
ein ander widder sie alzeitzhalten hulfflich und rathig werden. Und
so jnder ein solches landes besitzer oder feude der widder das
kungreich behem wer und entwendete und sich jnder in den abge-
storbenen landen enthalden welde, das er in keinen derselben landt
verhalden soll werden, nach keinerley forderung noch vorschlenft
geben. Jnder sich alzeitzhalten ihr jnen als ihr keinen feude
gehalt und gegriffen, und ein endschaft nach seiner verdienst mit
jnen gemacht soll werden. Und so jnder ein solcher lands besitzer
oder dreb auffstunde widder das kungreich behemen, so sollen als bald
die regent des kungreichs behemen, solche feude lands besitzer
oder diebe in alle oben angezeigte lande verkunden, auff das sie
als was sie ire eigene feude weren. Und so jemandt oder jnder
ihre jhen were stander der oder die weren, solche verstenck, und

|| nicht ||